

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

Allgemeine Labor- und Werkstättenordnung der Universität Wien

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Die allgemeine Labor- und Werkstättenordnung hat das Ziel, Rahmenbedingungen und grundsätzliche Verhaltensweisen festzulegen. Sie legt allgemeine Bedingungen fest, gibt Verhaltenshinweise bei Vorliegen besonderer Belastungen und Gefährdungen und regelt den Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen.

1. Allgemeines

Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Labor- und Werkstättenordnung erstreckt sich über alle in die Organisationsstruktur der Universität Wien eingebundenen Laboratorien und Werkstätten. Die in weiterer Folge für Laboratorien festgelegte Ordnung ist sinngemäß auch für die Werkstätten anzuwenden.

An der Universität Wien werden jene Bereiche als Laboratorien bezeichnet, in denen Experimente, Versuche, Analysen oder Messungen durchgeführt werden.

Als Werkstätten werden jene Bereiche bezeichnet, in denen mit vorhandenen Werkzeugen oder Maschinen zur Fertigung, Bearbeitung oder Reparatur von Gegenständen gearbeitet wird.

Die Laborordnung ist in allen Laboratorien gut sichtbar auszuhängen.

Die Verantwortung liegt beim Leiter/der Leiterin der jeweiligen Organisations- bzw. Subeinheit, dem/der das Labor räumlich oder organisatorisch zugeordnet ist. Diese/r ist für die Bekanntgabe und Einhaltung der Laborordnung sowie für die Einrichtung, den Zustand, die entsprechende technische Ausstattung und die Instandhaltung verantwortlich. Er/Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass im praktischen Betrieb die Überwachung der Umsetzung der Laborordnung sowie die Weitermeldung von eventuellen Mängeln durch entsprechend qualifizierte MitarbeiterInnen erfolgt. Alle im Labor anwesenden Personengruppen haben den Anweisungen Folge zu leisten.

Der/die Leiter/in der jeweiligen Organisationseinheit hat in seinem/ihrer Verantwortungsbereich die flächendeckende Zuordnung der Verantwortlichen in den einzelnen Labors sowie etwaige Änderungen der Universitätsleitung schriftlich bekannt zu geben.

Die Sicherheitsvorschriften gelten für alle in den Laboratorien anwesenden Personen, gleichwohl ob es sich dabei um ArbeitnehmerInnen, Studierende, sonstige Angehörige der Universität Wien, Gäste oder MitarbeiterInnen von Fremdfirmen handelt.

Falls Laboratorien von mehreren Organisations- bzw. Subeinheiten genutzt werden, sind alle Maßnahmen, die dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der hier tätigen Personen, dem Schutz der Umwelt und der Schonung der Ressourcen dienen, abzusprechen und zu koordinieren.

Wenn mit gefährlichen Arbeitsstoffen hantiert wird oder eine besondere Gefährdung von Personen vorliegt, kann der/die zuständige Subeinheitsleiter/in für seinen/ihren Bereich spezifische, ergänzende Regelungen und Durchführungsbestimmungen zu dieser Laborordnung erstellen, beispielsweise in Form einer speziellen Labor- und Werkstättenordnung. Diese darf allerdings in keinem Widerspruch zur allgemeinen Labor- und Werkstättenordnung stehen. Die spezielle Labor- und Werkstättenordnung ist vom Dekan/von der Dekanin zu erlassen und dem Rektorat umgehend zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Das Rektorat behält sich das Recht vor, die spezielle Labor- und Werkstättenordnung jederzeit und ohne Angabe von Gründen außer Kraft zu setzen.

2. Labor- und Sicherheitsvorschriften

Das Betreten sowie das Arbeiten in den einzelnen Laboratorien ist ohne vorhergehende Unterweisung in die allgemeine und spezielle Laborordnung durch die jeweilige Laborleitung untersagt. Umfang und Art der Unterweisung sind den durchzuführenden Arbeiten und den damit verbundenen Gefährdungen und Belastungen anzupassen. Die Durchführung der Unterweisung und deren Kenntnisnahme durch den/die Unterwiesene/n sind schriftlich zu bestätigen.

Alle in den Laboratorien tätigen Personen sind vor dem erstmaligen Arbeitsantritt und anschließend im jährlichen Abstand durch die jeweilige Laborleitung zu unterweisen. Die erfolgte Unterweisung sowie deren Inhalte sind schriftlich zu dokumentieren. Diese Unterweisung hat neben den standortspezifischen Gefährdungen und Belastungen und die zu deren Abwehr festgelegten Sicherheitsmaßnahmen auch die Verpflichtung zum Tragen entsprechender persönlicher Schutzausrüstung und -kleidung zu beinhalten.

Betriebsfremde Personen, wie etwa Gäste und MitarbeiterInnen von Fremdfirmen, dürfen die Laboratoriumsräume nur in Begleitung oder nach entsprechender Unterweisung betreten. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Die Intervalle der regelmäßig stattfindenden Funktionskontrollen der prüfpflichtigen Arbeitsmittel sind einzuhalten. Etwaige festgestellte Mängel sind unversehens zu beseitigen. Die Prüfbücher und Prüfprotokolle sind im Büro des/der Subeinheitsleiters/in aufzubewahren. Vor jeder Inbetriebnahme ist zusätzlich eine Augenscheinskontrolle durchzuführen.

Die Reinigung der Laboratoriums- und Werkstättenräume gehört zu den Aufgaben der NutzerInnen. Ausnahmen davon stellen lediglich all jene Bereiche dar, bei deren Reinigung das nicht entsprechend geschulte Reinigungspersonal keinen unmittelbaren Kontakt mit gefährlichen Arbeitsstoffen hat.

Alleinarbeitsplätze

Unter Alleinarbeit oder Einzelarbeit versteht man allgemein Tätigkeiten, die von einer arbeitenden Person alleine, ohne Anwesenheit weiterer Personen, ausgeführt werden.

Eine Person gilt dann als „allein arbeitend und nicht ausreichend gesichert“, wenn ihr nach einem Unfall (Tätigkeiten mit erhöhter Unfallgefahr) oder nach einer plötzlichen Erkrankung (Tätigkeit ohne erhöhte Unfallgefahr = abgelegener Arbeitsplatz) nicht in „akzeptierbarer Zeit“ Erste Hilfe geleistet werden kann. Derartige Situationen sind stets mit „eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten“ zu anderen Personen verbunden.

Alleinarbeit ist nur dann zulässig, wenn

- eine zeitlich verzögerte Hilfeleistung während des Arbeitseinsatzes oder der Schicht ohne Folgeschäden möglich ist,
- eine rechtzeitige Hilfeleistung durch geeignete organisatorische und/oder technische Sicherungsmaßnahmen gewährleistet ist sowie
- allein arbeitende und sichernde Personen ausreichend informiert und unterwiesen sind.

An Arbeitsplätzen mit erhöhter Unfallgefahr sowie an abgelegenen Arbeitsplätzen darf ein/e Arbeitnehmer/in nur dann alleine beschäftigt werden, wenn eine wirksame Überwachung – im Sinne von Sicherstellung rechtzeitiger Hilfeleistung bei Verletzung oder Auftritt eines Schadens – gewährleistet ist (§ 61 Abs. 6 ASchG).

Bei Arbeiten mit erhöhter Unfallgefahr (auch bei nicht besonders ausgewiesenen Gefahrenquellen), wenn eine sofortige Hilfeleistung erforderlich ist, **muss** sich eine andere Person in Sicht- **und** Rufweite befinden.

Falls dies nicht der Fall ist, wie beispielsweise bei Arbeiten außerhalb der Betriebszeiten bzw. an Wochenenden, müssen Maßnahmen ergriffen werden, die eine ausreichende Überwachung sowie **wirksame** Sicherungsmaßnahmen gewährleisten, um so nach einem

Unfall oder einer plötzlichen Erkrankung in „akzeptierbarer Zeit“ Erste Hilfe leisten zu können. **Ist dies nicht möglich, so ist Alleinarbeit verboten.**

(Erhöhte Unfallgefahr bedeutet lt. Broschüre des Arbeitsinspektorates (BMWA): Vorhersehbare Unfälle oder Störfälle in Verbindung mit vorhersehbaren Verletzungen oder Schädigungen von ArbeitnehmerInnen **und** Lebensbedrohung, bleibende Schädigung oder inakzeptable Schmerzphasen bei nicht zeitgerechter Hilfeleistung.)

Es ist daher grundsätzlich verboten, in Laboratorien mit besonderen Gefährdungen/Gefahrenquellen alleine zu arbeiten, außer es werden wirksame Sicherungsmaßnahmen getroffen. Es gibt allerdings bestimmte Gefährdungen, bei denen es auf jeden Fall verboten ist, alleine im Labor zu arbeiten, da die maximale Zeitspanne bis zur Hilfeleistung mit Null bis wenigen Minuten sehr kurz ist (z. B. bei Erstickungsgefahr oder Bewusstseinsverlust wegen Einwirkung chemischer Stoffe/Gase, etc.)

Jene Tätigkeiten, bei denen Alleinarbeit immer verboten ist, sind im Einzelfall vom/von der Leiter/in der jeweiligen Subeinheit schriftlich festzulegen.

Alle in den Laboratorien tätigen Personen haben sich so zu verhalten, dass Gefährdungen soweit wie möglich vermieden werden. Bei Arbeiten mit hohem Gefährdungspotenzial sind die im unmittelbaren Umfeld tätigen Personen darüber zu informieren.

Sauberkeit und Reinlichkeit in allen Laborbereichen dienen der Sicherheit und haben daher oberste Priorität.

Nicht mehr benötigte Arbeitsmittel, dazu zählen etwa alle verwendeten Glasgeräte, sind sofort nach Beendigung der Arbeiten zu reinigen und zurückzustellen.

Ausnahmslos sind etwaige Missstände dem/der Verantwortlichen für das Labor zu melden. Hilfestellung bei der Behebung solcher Mängel leisten die zuständige Sicherheitsvertrauensperson oder die Sicherheitsfachkraft. Diese sind gleichfalls über bauliche Änderungen, die Verwendung neuer Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe zu informieren.

Sämtliche Laborräume sind nach Abschluss der Arbeiten versperrt zu halten.

3. Lärm und Vibrationen

In allen in die Organisationsstruktur der Universität Wien eingebundenen Laboratorien, in denen Lärm und Vibrationen auftreten, gilt Anhang I (siehe: http://ans.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/rrm_ans/Laborordnung_Mitteilungsblatt_A_nhaenge.pdf) als Bestandteil dieser Laborordnung.

4. Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen

In allen in die Organisationsstruktur der Universität Wien eingebundenen Laboratorien in denen

- Experimente, Versuche, Analysen oder Messungen durchgeführt werden und
- mit gefährlichen Arbeitsstoffen hantiert wird

gilt Anhang II (siehe:

http://ans.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/rrm_ans/Laborordnung_Mitteilungsblatt_A_nhaenge.pdf) als Bestandteil dieser Laborordnung.

Arbeitsstoffe sind alle Stoffe, Zubereitungen und biologischen Agenzien die bei der Arbeit verwendet werden. Als „Verwenden“ gilt auch das Gewinnen, Erzeugen, Anfallen, Entstehen, Gebrauchen, Verbrauchen, Bearbeiten, Verarbeiten, Abfüllen, Umfüllen, Mischen, Beseitigen, Lagern, Aufbewahren, Bereithalten zur Verwendung und das innerbetriebliche Befördern.

Gefährliche Arbeitsstoffe können in fester, flüssiger oder gasförmiger Form auftreten. Ebenso werden Stäube, gleich welcher Art und welchen Ursprungs, sowie Aerosole durch diese allgemeine Laborordnung erfasst.

Die Sicherheitsrichtlinien im Umgang mit radioaktiven Stoffen sind durch gesetzliche Regelungen und behördliche Einzelbescheide festgelegt.

5. Arbeitsmittel

Allgemeines

Es dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden, die hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen. Als Zeichen, dass ein Arbeitsmittel den Anforderungen entspricht, gibt es eine Kennzeichnung. Dies ist in der Regel das CE-Zeichen.

Das CE-Kennzeichen ist nur ein Verwaltungszeichen und zeigt die Einhaltung der Bestimmungen einer oder mehrerer EU-Richtlinien an. Es ist kein Herkunftszeichen, kein Qualitätszeichen, kein Gütezeichen und kein Normkennzeichen.

Kommt es zu Änderungen an Arbeitsmitteln oder einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung, so erlischt die Gültigkeit des CE-Kennzeichens. Die Feststellung des von diesem Arbeitsmittel ausgehenden Gefährdungspotenzials ist in diesen Fällen unumgänglich.

Dies hat in Form einer Gefährdungsanalyse mit anschließender Dokumentation, anzuführen sind unter anderem etwaige Belastungen, Gefährdungen, notwendige Maßnahmen, Sicherheitsvorkehrungen und Unterweisungsinhalte, zu erfolgen. Verantwortlich dafür ist jene/r Mitarbeiter/in, der/die Änderungen an einem Arbeitsmittel durchgeführt hat, durch welche die CE-Kennzeichnung ihre Gültigkeit verloren hat, zum Beispiel bei Versuchsaufbauten oder der nicht bestimmungsgemäßen Verwendung bzw. Kombination von Geräten oder Arbeitsmitteln.

Die Gefährdungsanalyse kann vom/von der Mitarbeiter/in selbstständig oder in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsfachkräften der Universität Wien, internen und externen Fachleuten durchgeführt werden.

Bei Arbeitsmitteln ohne CE-Kennzeichen ist vom/von der zuständigen Subeinheitsleiter/in eine Gefährdungsanalyse in die Wege zu leiten und entsprechende Maßnahmen sind zu ergreifen.

Wenn ein Arbeitsmittel erworben wird, das nach den geltenden Rechtsvorschriften, wie beispielsweise der Niederspannungsgeräte-Verordnung oder der Maschinen-Sicherheitsverordnung gekennzeichnet ist, kann davon ausgegangen werden, dass dieses Arbeitsmittel hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen der Vorschrift über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht.

Im Anhang A der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) sind die für den Arbeitnehmer/innenschutz relevanten Rechtsvorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen enthalten. Weiters ist diese Liste auf der Homepage des Arbeitsinspektorates: <http://www.arbeitsinspektion.gv.at/> im Bereich: Maschinen/Allgemeines/Rechtsvorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen zu finden.

Alle Arbeitsmittel sind stets ordnungsgemäß, den Richtlinien der Bedienungsanleitung entsprechend und mit der notwendigen Sorgfalt, zu benutzen bzw. zu verwenden.

Es dürfen nur ordnungsgemäß und nachweislich gewartete Arbeitsmittel in Betrieb genommen werden. Eine augenscheinliche Kontrolle der Anlage, der Maschine oder des Gerätes vor jeder Inbetriebnahme ist durchzuführen. Schadhafte Anlagen und Maschinen dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden.

Gefahrenstellen, wie etwa bewegte Teile, Antriebe, Wellen, Keilriemen und dergleichen, sind mittels Schutzabdeckungen, -verkleidungen oder -abwehrungen so zu sichern, dass Arbeitsunfälle unmöglich gemacht werden.

Arbeitsmittel, die der Erzeugung hochenergetischer und für den menschlichen Organismus schädlichen Strahlung dienen, sind den jeweiligen Benutzungsbescheiden entsprechend zu betreiben.

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht außer Kraft gesetzt, überbrückt oder entfernt werden.

Information und Unterweisung

Wenn die Benutzung eines Arbeitsmittels mit Gefahren für Sicherheit und Gesundheit von Personen verbunden ist, hat der/die Leiter/in der jeweiligen Organisations- bzw. Subeinheit, dem/der das Labor räumlich oder organisatorisch zugeordnet ist, dafür zu sorgen, dass alle Personen, die dieses Arbeitsmittel benutzen nachweislich vor Erstinbetriebnahme und anschließend in regelmäßigen Abständen über Gefährdungen und Belastungen, die bei dem Betrieb dieses Arbeitsmittels entstehen, unterwiesen werden. Die Abstände, in denen diese Unterweisungen erfolgen, sind gemeinsam mit der zuständigen Sicherheitsvertrauensperson und Sicherheitsfachkraft festzulegen, sie müssen jedoch mindestens einmal jährlich erfolgen.

Weiters hat der/die Leiter/in der jeweiligen Organisations- bzw. Subeinheit dafür zu sorgen, dass alle Personen, die dieses Arbeitsmittel benutzen, ausreichende Informationen erhalten.

Diese Informationen sind nicht erforderlich, soweit die zu informierenden Personen im Rahmen ihrer Ausbildung oder ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit ausreichende Kenntnisse über die Arbeitsweise und Verwendung der Arbeitsmittel erworben haben.

Prüfpflichten

Bundesgesetze und -verordnungen, wie die Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung AAV, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ASchG und die dazu gehörenden Verordnungen, sowie Landesgesetze stellen die rechtlichen Grundlagen dar und legen fest, welche Anlagen und Maschinen Prüfpflichten aufweisen.

Es gilt:

- Diese Prüfungen dürfen nur von geeigneten, fachkundigen und dazu befugten MitarbeiterInnen der Universität Wien, Zivilingenieurbüros und Gewerbebetrieben im Rahmen ihrer Berechtigungen durchgeführt werden.
- Diese Prüfungen haben nach den jeweils geltenden Normen, Vorschriften und dem Stand der Technik zu erfolgen. Diese sind anzugeben.
- Die gesetzlich vorgegebenen Prüfintervalle sind einzuhalten.
- Prüfunterlagen und Prüfprotokolle sind in schriftlicher Form aufzubewahren und in Kopie den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten beizulegen.
- Mängel, die im Rahmen einer dieser Prüfungen festgestellt werden, sind ehestmöglich zu beheben. Anlagen oder Maschinen, die so festgestellte gravierende Mängel oder Missstände aufweisen, dürfen nicht wieder in Betrieb genommen werden.

6. Brand- und Explosionsschutz

Die Brandschutzordnung der Universität Wien legt grundsätzliche Verhaltensweisen fest. Die Einhaltung dieser ist für alle innerhalb der Universität Wien tätigen Personen verpflichtend.

Brandschutzeinrichtungen dürfen keinesfalls außer Kraft gesetzt werden. Das Verkeilen von Brandabschnittstüren ist untersagt.

Brandgefährliche Arbeiten, wie zum Beispiel Arbeiten mit offenem Feuer oder Heißenarbeiten in Laboratorien, dürfen nur nach vorheriger Freigabe durch den/die zuständige/n Brandschutzbeauftragte/n bzw. dessen/deren Vertretung durchgeführt werden. Gegebenenfalls ist, auch über die Dauer der Arbeiten hinausreichend, eine Brandwache abzustellen.

Nach Entdecken eines Brandes ist die Feuerwehr zu alarmieren.

Im Alarmierungsfall ist der Laborbetrieb unverzüglich einzustellen und das Universitätsgebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen.

Sinnes- oder bewegungsbehinderten Personen ist durch organisatorische und/oder technische Maßnahmen das rasche und ungehinderte Verlassen des Universitätsgebäudes zu ermöglichen.

7. Erste Hilfe

Für Grundmaßnahmen der Ersten Hilfe siehe den Anhang III dieser Laborordnung (siehe: http://ans.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/rrm_ans/Laborordnung_Mitteilungsblatt_A_nhaenge.pdf).

Es gilt immer

- **Selbstschutz beachten!!!**
- **bei Verletzungen ist sofort Erste Hilfe zu leisten und umgehend weitere Hilfe anzufordern und die Rettung zu verständigen**
- **bei einem Unfall mit chemischen Stoffen ist die Vergiftungsinformationszentrale (01/406 43 43) zu kontaktieren**

Zu den im Labor benutzten Arbeitsstoffen gehören auch Stoffe mit hohem Gefährdungspotential. Diese werden in reizende, ätzende, entzündliche, giftige und gesundheitsschädliche (z. B. kanzerogen, mutagen, fortpflanzungs- und fruchtschädigend) Stoffe unterteilt.

Je nach Arbeitsstoffart leiten sich verschiedene Erste Hilfe Maßnahmen ab; Genaueres ist den speziellen Erste Hilfe Anweisungen der Sicherheitsdatenblätter zu entnehmen.

Im Fall des Auftretens eines Unfalls ist dem/der Betroffenen oder, falls dies nicht möglich ist, dem/der Notfallsanitäter/in das Sicherheitsdatenblatt sowie – wenn vorhanden – die Versuchs -, bzw. Experimentaufzeichnungen auszuhändigen.

Die wichtigsten Notrufnummern

Notarzt/Rettung	141 / 144
Feuerwehr	122
Vergiftungsinformationszentrale	01 / 406 43 43

8. Schlussbestimmungen

Die Allgemeine Labor- und Werkstättenordnung ist eine Richtlinie des Rektorats.

Anhänge

Siehe

http://ans.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/rrm_ans/Laborordnung_Mitteilungsblatt_A_nhaenge.pdf

Der Vizerektor:
Jurenitsch